

Stellungnahme des ev.-luth. Kirchenkreises Meiningen

Entwurf Kasualpraxis EKM	Stellungnahme
<p>Taufe Einleitung: Die Taufe begründet die Gliedschaft am Reich Gottes und konkretisiert sich in der Mitgliedschaft in der Kirche. Martin Luther wird nicht müde, den Prozesscharakter der Taufe zu betonen. Immer wieder können die Getauften sich auf ihrem Lebensweg an der Taufe orientieren. Das JA-Gottes zum Getauften bleibt für alle Zeit unverbrüchlich bestehen. In diesem Sinne ist die Taufe seit der alten Kirche das zentrale und fundamentale Ritual der Kirche, auf das die christliche Existenz aufbaut. Der die Kirchengeschichte zeitweise heftig durchziehende Streit über die Berechtigung der Kinder- bzw. Unmündigentaufe ist letztgültig nicht zu entscheiden. In ihm spielen das jeweils bestehende historisch mitbedingte Verständnis des Glaubens und der Gemeinde/Kirche eine maßgebliche Rolle. Die volkskirchliche Selbstverständlichkeit der Taufe und der Kindertaufe ist im Kontext der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht mehr gegeben. Demgegenüber ist von einem bunten Strauß der Motive zur Taufe sowohl bei der Kinder- wie bei der Erwachsenentaufe auszugehen. Im Taufgespräch besteht die pastorale Aufgabe, sensibel und nicht bewertend Möglichkeiten zu finden, wie durch die Taufhandlung eine Verbindung zwischen dem kirchlichen Verständnis und der speziellen Motivation der die Taufe Begehrenden herzustellen ist. Das Taufbegehren von Eltern, die selbst konfessionslos sind, stellt kein Taufhindernis dar. Das gleiche gilt für die Tatsache, dass viele Eltern keine kirchlich gebundenen Paten für ihre Kinder finden. Nach aktuellen Befragungsergebnissen der VI. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung kann davon ausgegangen werden, dass dreiviertel der Evangelischen der Altersgruppe zwischen 30 und 44 sagen, dass sie ihr Kind, so es anstehen würde, taufen lassen würden. Da aktuelle Zahlen der Taufstatistik dies nicht belegen, dürfte in der Ansprache, Begleitung und Einladung dieser Gruppe eine besondere Aufgabe gesehen werden.</p>	<p>Taufe Einleitung: Eine Definition der Taufe, die sich an der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften orientiert, fehlt völlig. Die Taufe als „zentrale[s] und fundamentale[s] Ritual der Kirche“ zu bezeichnen, greift zu kurz. Statistische Angaben, die nur eine kurze Halbwertszeit haben und Aussagen zum Taufbegehren konfessionsloser Eltern haben hier keinen Platz. Wir empfehlen eine völlige Neufassung. Die untenstehend mehrfach vorkommende, inhaltliche nicht gefüllte Formulierung „evangelisches Taufverständnis“ kann dann jeweils entfallen.</p>

<p>Die Taufe als fundamentales Ritual unserer Kirche fordert zur intensiven Begleitung zur Taufe sowie der Getauften und ihrer Familien auf.</p>	
<p><u>1. 1. Taufwunsch</u> (1) Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte (im Folgenden: Eltern) die Taufe ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin wollen*, sowie Jugendliche und Erwachsene, die getauft werden wollen (Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres). (2) Kinder werden getauft, weil Gott Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. (3) Auf die Taufe antworten Jugendliche und Erwachsene mit dem Bekenntnis ihres christlichen Glaubens.</p>	<p><u>1. 1. Taufwunsch</u> (2): Der Satz kann entfallen. (3): Die Reihenfolge von Taufe und Bekenntnis entsprechen nicht der gottesdienstlichen Ordnung, auch im Fall der Kindertaufe geht das stellvertretende Bekenntnis der Eltern und Paten der Taufe voraus.</p>
<p><u>1. 2. Kircheng Zugehörigkeit der Eltern</u> (1) Mindestens ein Elternteil soll der evangelischen Kirche angehören. (2) Wenn kein Elternteil Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann das Kind getauft werden, wenn Eltern und andere Personen nach Maßgabe von 1.6 für die Begegnung mit dem christlichen Glauben Verantwortung übernehmen. (3) Wünschen Eltern, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft oder weil sie ausgetreten sind, die Taufe ihres Kindes, hindert dies die Taufe nicht.</p>	<p><u>1. 2. Kircheng Zugehörigkeit der Eltern</u> Die Aussagen von (1) und (3) bergen einen Widerspruch in sich; es ist nicht klar, welche (juristische) Bedeutung das „soll“ in (1) hat.</p>
<p><u>1. 4. Gültigkeit und Anerkennung der Taufe</u> (1) Die evangelische Kirche tauft in ökumenischer Verbundenheit im Auftrag Jesu Christi. (2) Die evangelische Kirche tauft nach dem Auftrag Jesu Christi unter Verwendung von Wasser und im (bzw. auf den) Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Sie erkennt alle Taufen an, die in dieser Weise vollzogen worden sind. (3) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe kann nicht wiederholt werden; sie bleibt gültig. Wenn jemand in die evangelische Kirche wieder aufgenommen wird oder übertritt, kann dies mit einer Segenshandlung im Sinne einer Tauferinnerung verbunden werden.</p>	<p><u>1. 4. Gültigkeit und Anerkennung der Taufe</u> (1) gehört in die Einleitung.</p>

<p>(4) Eine erfolgte Wiedertaufe ist kein Hindernis für die Mitgliedschaft in die evangelische Kirche. Ein Gespräch über das evangelische Taufverständnis soll geführt werden.</p>	
<p><u>1. 5. Taufgottesdienst</u> (1) Die Taufe findet in einem Taufgottesdienst oder im Gemeindegottesdienst statt. (2) Die Taufe kann an einem anderen als an dem üblichen gottesdienstlichen Ort stattfinden. In diesem Fall ist bei Gestaltung und Verkündigung darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird. (3) Tauffeste und andere Formen gottesdienstlicher Feiern können den Zugang zur Taufe erleichtern. (4) Dort, wo besondere kirchliche Stellen für Kasualien im Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde bestehen, haben diese sicherzustellen, dass ein bestmöglicher Kontakt zur jeweiligen Ortsgemeinde hergestellt wird. (5) Für die Gestaltung einer Taufe stehen Agenden zur Verfügung. (6) Der Taufspruch ist ein biblischer Text. (7) Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings sind alle Christinnen und Christen berechtigt zu taufen. Über eine so vorgenommene Taufe ist die zuständige Kirchengemeinde unverzüglich zu informieren. Im Evangelischen Gesangbuch findet sich ein Vorschlag für den Ablauf einer solchen Nottaufe. (8) Alle vollzogenen Taufen werden im regulären Gemeindegottesdienst bekanntgegeben. Die Gemeinde betet für den Täufling, seine Eltern und die weiteren Beteiligten</p>	<p><u>1. 5. Taufgottesdienst</u> (1): Die Reihenfolge von „in einem Taufgottesdienst oder im Gemeindegottesdienst“ ist zu tauschen. (3) ist zu streichen. (7) Der letzte Satz („Im evangelischen Gesangbuch ...) ist zu streichen.</p>
<p><u>1. 7. Patenamnt und Taufzeugen</u> (1) Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen oder Paten gemeinsam mit den Eltern, im Auftrag der Gemeinde für die Begegnung des Kindes mit dem christlichen Glauben Verantwortung zu übernehmen. Sie bezeugen die Taufe und können an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligt werden.</p>	<p><u>1. 7. Patenamnt und Taufzeugen</u> (2) „Die Eltern schlagen ...vor“ ist zu ändern in: „Die Eltern benennen ...“. (4) ist am Ende zu ergänzen „... und in ihrer Kirche das Patenamnt ausüben können“.</p>

<p>(2) Die Eltern schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, für das kirchliche Patenamnt vor.</p> <p>(3) Mindestens eine Patin oder ein Pate soll evangelisch sein. Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Religionsmündige getauft worden sind.</p> <p>(4) Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin oder Pate zugelassen werden, sofern deren Taufverständnis nicht dem der evangelischen Kirche (1.4 Absatz 2) widerspricht.</p> <p>(5) Wenn keine Patinnen oder Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden. Es ist eine Aufgabe der Gemeinde, getaufte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien zu begleiten.</p> <p>(6) Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamnt nicht übernehmen. Wenn die Eltern diese Person als besondere Lebensbegleitung für das Kind wünschen, kann sie sich als Taufzeugin bzw. Taufzeuge an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck bringen.</p> <p>(7) Das Patenamnt ruht, wenn eine Patin oder ein Pate aus der Kirche austritt. Das Ruhen endet mit dem Wiedereintritt in eine evangelische Kirche oder in eine Kirche, die das evangelische Tauverständnis teilt.</p> <p>(8) Eine Patin oder ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamnt entbunden werden.</p> <p>(9) Eine geeignete Person kann zur Patin oder zum Paten nachbestellt werden. Eine gottesdienstliche Handlung ist dafür nicht erforderlich.</p> <p>(10) Das Patenamnt ist mit der Konfirmation des Täuflings erfüllt, unbeschadet der weiteren Begleitung im Leben.</p>	
<p>2. Konfirmation Einleitung: Die Konfirmation entwickelte sich während der Reformationszeit aus der Kritik des Firmsakraments (sacramentum confirmationis) der katholischen Kirche. Freilich besteht LutherS Kritik an der Firmung vor allem aus der Motivation heraus, dass die menschliche Zeremonie der Firmung den grundlegenden Charakter der biblischen Taufe relativiert.</p>	<p>2. Konfirmation <u>Einleitung:</u> Der Text ist mit einer (dazu ungenügenden) historischen Darstellung überfrachtet; wir empfehlen eine neue völlige Neufassung. Dabei wäre an dieser Stelle möglicherweise das Verhältnis von Kinderabendmahl und Konfirmation zu beschreiben. Ein eigener Punkt zu Segensfeiern fehlt ganz und sollte ergänzt werden</p>

<p>Seit der Reformationszeit wird die Segenshandlung der Handauflegung zum Kern der Konfirmation, die — so der Reformator — Handauflegung und Gebet ist.</p> <p>Dazu kommt das katechetische Anliegen der Reformatoren, das nach einem Entwicklungsprozess der als Kinder Getauften Glieder der Kirche ruft. Zunächst war dazu die Katechismusunterweisung in Elternhaus und Schule bestimmt. Die später und bis heute so bezeichnete Konfirmandenzeit der 13 bis 14jährigen ist vor allem als nachgeholt Taufunterweisung in der Verantwortung der Gemeinde reformatorisch initiiert worden. Freilich darf nicht übersehen werden, dass die Konfirmation in den unterschiedlichen Gegenden sehr zeitversetzt eingeführt wurde, also bei ihr nicht von einer urprotestantischen Kasualie gesprochen werden kann. In Gotha wurde sie beispielsweise 1645, in Magdeburg 1787 eingeführt.</p> <p>Die traditionelle Bezeichnung der Kirchlichen Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden als Konfirmandenunterricht ist entsprechend der aktuellen Konzeptionen ungenügend und verkennt den Prozesscharakter innerhalb dieser wichtigen biographischen Phase. Seit Mitte der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts besteht das Ziel der „Konfizeit“ im Anstoßen einer Suchbewegung wie durch Erfahrungen und gewonnene Erkenntnisse die Frage beantwortet werden kann, was es bedeutet, heute als Christ zu leben. Damit wird der Charakter des Konfirmationsgottesdienstes maßgeblich berührt und vorherbestimmt. Der besonders im Pietismus hervorgehobene Bekenntnisaspekt der Konfirmation wurde in der Aufklärungszeit pointiert zum Religionseid für ein bürgerliches Leben transformiert und ist in einzelnen Liturgien zur Konfirmation noch im Konfirmandenbekenntnis enthalten. Mit der Zuwendung zur aktuellen Lebenswelt der Konfirmandinnen und Konfirmanden gewinnt der reformatorische Charakter der Handauflegung und des Gebets neue Bedeutung.</p>	
<p><u>2. 1. Voraussetzung, Wirkung Beurkundung</u> (1) Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Sind Jugendliche noch nicht getauft, so wird die Taufe vor dem oder im Konfirmationsgottesdienst durchgeführt.</p>	<p><u>2. 1. Voraussetzung, Wirkung Beurkundung</u></p>

<p>(2) Jugendliche, die auf die Konfirmation vorbereitet worden sind, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten, können am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen und in geeigneter Weise einen Segenszuspruch erhalten.</p> <p>(3) Bestehen im Einzelfall Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, so führt die Pfarrerin oder der Pfarrer ein Gespräch mit der oder dem Jugendlichen und — falls die Bedenken nicht ausgeräumt werden können — auch mit den Eltern. Ergibt sich, dass die Konfirmation zurückgestellt oder abgelehnt werden muss, so berät die Pfarrerin oder der Pfarrer sich mit dem Gemeindegliederkirchenrat und entscheidet über die Zulassung zur Konfirmation.</p> <p>(4) Gegen diese Entscheidung können die Eltern oder im Fall der Religionsmündigkeit die oder der Betroffene Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Konfirmation vollzogen werden kann, so schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.</p> <p>(5) Die Konfirmation berechtigt zur selbständigen Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamts. Sie ist neben der erreichten Religionsmündigkeit mit 14 Jahren eine Voraussetzung im kirchlichen Wahlrecht und für die Übernahme weiterer kirchlicher Ämter.</p> <p>(6) Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Der oder dem Konfirmierten wird eine Konfirmationsurkunde ausgestellt. Konfirmandinnen und Konfirmanden, die sich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt konfirmieren lassen wollen, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Vorbereitung auf die Konfirmation.</p> <p>(7) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Benehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat zum Abendmahl zugelassen werden.</p>	<p>(2) „Jugendliche, die auf die Konfirmation vorbereitet werden...“ ist zu ändern in „ ...die sich auf die Konfirmation vorbereiten ,,,“.</p>
<p><u>2.2. Konfirmation, Jugendweihe, Jugendfeier</u> (1) Konfirmation und Jugendfeiern schließen einander heute nicht aus.</p>	<p><u>2.2. Konfirmation, Jugendweihe, Jugendfeier</u> (1) Da de facto in der DDR Konfirmation und Jugendweihe oft nebeneinanderher gingen, ist das „heute“ zu streichen.</p>

<p>(2) Wo Jugendliche neben der Konfirmation die Jugendweihe anstreben, soll mit den Sorgeberechtigten und Jugendlichen das Gespräch über die Unterschiede der Konfirmation zu anderen Jugendfeiern gesucht werden.</p>	
<p>3. Kirchliche Trauung <u>Einleitung</u> Im biblischen Zusammenhang wird die Ehe als eine auf Ganzheit zielende Lebensgemeinschaft auf Lebensdauer — bis dass der Tod scheidet — verstanden. Im Neuen Testament kommt als Besonderheit hinzu, dass die Ehe der Christussphäre untergeordnet ist, was im Trauverständnis zur „Eheschließung im Herrn“ führt. Damit war für Ignatius von Antiochien klar, dass der Bischof seine Zustimmung zum Eheschluss geben muss. Mit der Zeit werden der Konsens und Eheschluss aus der Sphäre des Hauses in die Kirche und Verantwortung des Priesters gelegt, die Feier der Eucharistie als fester Bestandteil der Eheschließung nimmt den neutestamentlichen Impuls zum Verständnis der Ehe auf. Für Luther ist die Ehe und Eheschließung ein weltliches Geschäft, die Zeremonien sollten je nach Brauch und Gegend ausgeführt werden. Gleichzeitig stellt Luther die Ehe aufgrund der vor dem Pfarrer gesprochenen Eheversprechens als geistlichen Stand dem unbiblischen Mönchsgelübde gegenüber. Gebet und Segen des Pfarrers haben seelsorgliche Funktion angesichts der Tatsache, „in was für Fahr und Not er sich begibt und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf“ (BSLK 530, 18ff.). 1875/76 wird die obligatorische Zivilehe im Deutschen Reich eingeführt, aufgrund des lutherischen Eheverständnisses geschieht dies mit verhältnismäßig geringem Widerstand der Evangelischen. Das christliche Eheverständnis bleibt bei der Konstituierung der Zivilehe prägend. Der Grundsatz, dass Gottesdienste anlässlich einer zivilrechtlich vollzogenen Ehe gefeiert werden, gilt heute natürlich auch für gleichgeschlechtliche Paare. Bis heute ist es in den Evangelischen Kirchen nicht gelungen, die Verhältnisbestimmung der standesamtlichen Eheschließung und des</p>	<p>3. Kirchliche Trauung <u>Einleitung</u> Die Darstellung des Eheverständnisses der Bekenntnisschriften der Ehe als „weltliches Geschäft“ greift viel zu kurz; jeder Hinweis auf die Ehe als der göttlichen Naturordnung entsprechend fehlt. Der Satz: „Der Grundsatz, dass Gottesdienste anlässlich einer zivilrechtlich vollzogenen Ehe gefeiert werden, gilt heute natürlich auch für gleichgeschlechtliche Paare“ entspricht nicht der Realität unserer Landeskirche, in der bisher für gleichgeschlechtliche Paare eine Segnung, keine Trauung vorgesehen ist (z. B. ohne ein Versprechen auf Lebenszeit). Im Übrigen impliziert der Satz, dass der Staat der Kirche vorschreiben könnte, was eine Ehe in ihrem Sinne zu sein hätte. Im ganzen Kapitel werden die Begriffe „Gottesdienst“, „Trauung“, „Segensgottesdienst“ ohne klare Definition gebraucht. Der letzte Abschnitt ist ersatzlos zu streichen.</p>

<p>kirchlichen Traugottesdienstes übereinstimmend zu klären. Verschiedene Formen des Traugottesdienstes sind im Gebrauch, einzelne gehen über die Tatsache, dass die Ehe bereits geschlossen ist, hinweg. So bleibt in der aktuellen Praxis die Spannung zwischen einem Segensgottesdienst anlässlich einer Eheschließung und dem Trauersprechen vor Gott und der Gemeinde. Unübersehbar ist gleichzeitig, dass die kirchlichen Trauungen massiv abnehmen und das keinesfalls nur, weil die Eheschließungen seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts zurück gehen. Gleichzeitig steigen die Zahlen der unverheirateten Paare und die Ehescheidungen. Hier stellt sich die Frage, welche Segensangebote in evangelischen Gemeinden für diese Menschen vorgehalten werden können. Die erhebliche Annahme von Angeboten der Paarsegnungen an Valentinstagen und darüber hinaus stellt kirchliche Kasualpraxis vor neue Herausforderungen. Dies wird auch darin deutlich, dass bei kirchlichen Gottesdiensten zur Eheschließung wie bei keiner anderen Kasualie die Gestaltungswünsche des Paares und der Mitfeiernden einen besonderen Stellenwert besitzen.</p>	
<p>4. Bestattung Einleitung Der Umgang mit den Verstorbenen ist im Kontext des jeweiligen Verständnisses von Leben, Sterben und Tod zu verstehen. Das Alte Testament ist von dem klaren Realismus der Endlichkeit allen Lebens geprägt. Der Abschied derer, die ins Totenreich gehen, ist auch ein Abschied aus dem Herrschaftsbereich Gottes. Noch in späterer alttestamentlicher Zeit entwickelt sich das Nachdenken über die Frage, ob Gottes Macht an diesen Pforten überhaupt enden kann, weiter. Die Hoffnung auf Auferstehung wird in späteren Zeugnissen des Alten Testaments belegbar. Die von der Auferweckung Jesu Christi und der Reich Gottes Verkündigung inspirierte Auferstehungshoffnung des Neuen Testaments prägt die christliche Bestattungskultur im Konzert mit den kulturell und regional gegeben Bräuchen und Riten. Auch der christliche Ritus der Bestattung ist durch die Ambivalenzerfahrung geprägt, die Verstorbenen bei sich zu behalten und gleichzeitig „los</p>	<p>4. Bestattung <u>Einleitung</u> Die Versuche einer alttestamentlich - religionswissenschaftlichen Betrachtung sind zu streichen.</p>

<p>werden“ zu wollen. Insbesondere die aktive Erinnerung an das zu Ende gegangene Leben und das fürbittende Gebet</p> <p>Bestattungsfeier der rituelle Ort und Raum, an dem durch den Abschied hindurch zur Versicherung des weiter gehenden Lebens mit verlust einerseits und neuen Perspektiven andererseits eine besondere Schwelle übertreten werden kann.</p> <p>Für die aktuelle Bestattungspraxis ist auffällig, dass der Anteil, der nicht kirchlich bestatteten Gemeindemitglieder konstant steigt. Gleichzeitig nehmen christliche Bestattungsfeiern —angeboten von freien Bestattungsunternehmungen — zu. Es könnte sinnvoll sein, in den Gemeinden mehr und intensiver über die Anliegen und Motivationen der christlichen Bestattung bzw. deren Abwahl ins Gespräch zu kommen. Grundsätzlich wird auch bei Bestattungen deutlich erkennbar, dass die konkrete familiär zentrierte Trauergemeinde eigene Vorstellungen und Ansprüche an Form und Inhalt, an Musik und Ort der Feier einbringen möchte und ggf. auch in diesem Zusammenhang darüber entscheidet, ob eine christliche Bestattung von der zuständigen Pfarrperson gewünscht wird. Die Teilnahme der Gemeinde über den Familienkontext und Freundes- wie näheren Bekanntenkreis hinaus scheint marginal, obwohl auch die Bestattung ein Gottesdienst der Gemeinde ist.</p>	
<p><u>4. 1. Begleitung der Sterbenden und Trauernden</u></p> <p>(1) Die Kirche trägt dafür Sorge, dass sterbende Menschen und ihre Angehörigen sowie die Hinterbliebenen Verstorbener seelsorgliche Begleitung in Anspruch nehmen können.</p> <p>(2) Andachten mit Sterbenden, Angehörigen und Trauernden sind Teil dieser Begleitung. Zur Gestaltung kann auf Bestattungsagenden und Arbeitshilfen zurückgegriffen werden.</p> <p>(3) Die Begleitung trauernder Angehöriger von Verstorbenen reicht über den Zeitpunkt der Bestattung hinaus. Sie geschieht durch Hausbesuche, Besuchsdienst, und in Trauergruppen oder ähnlichen Angeboten.</p> <p>(4) In einem Gemeindegottesdienst nach der Bestattung werden die Verstorbenen namentlich genannt und mit den trauernden Angehörigen in die Fürbitte aufgenommen. Auf Bitte der Angehörigen kann eine Verlesung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p><u>4. 1. Begleitung der Sterbenden und Trauernden</u></p> <p>Der gesamte Absatz ist ersatzlos zu streichen.</p>

<p>(5) In der Regel gedenkt die Gemeinde am letzten Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeits- bzw. Totensonntag) oder zu Ostern noch einmal unter Namensnennung der im vergangenen Jahr Verstorbenen und wendet sich besonders denen zu, die um sie trauern. Hinterbliebene werden dazu besonders eingeladen.</p> <p>(6) Zur Erinnerungskultur und Trauerbewältigung können auch digitale Formate genutzt werden.</p>	
<p><u>4. 2. Gottesdienst zur Bestattung</u></p> <p>(1) Der Gottesdienst zur Bestattung soll das zu Ende gegangene Leben des verstorbenen Menschen würdigen und in der Vielfalt biblischer Sprache und Bildern der Hoffnung auf die Auferstehung der Toten den Angehörigen Trost spenden.</p> <p>(2) Der Gottesdienst zur Bestattung ist öffentlich. Er kann in besonderen Fällen auch in anderen Räumlichkeiten als einer Kirche oder Kapelle stattfinden. Bei einem abweichenden Ort, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst gewahrt wird.</p> <p>(3) Der Bestattungsgottesdienst wird unter dynamischem Gebrauch der geltenden Agenden und unter Beachtung der örtlichen Traditionen gestaltet.</p> <p>(4) Bei der Gestaltung des Bestattungsgottesdienstes ist auf ein gutes Verhältnis von christlicher Verkündigung und Würdigung der verstorbenen Person zu achten. Die Gemeinde kann zur Mitgestaltung ermutigt werden.</p> <p>(5) Der Gemeindegesang ist Ausdruck gegenseitiger Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung. Individuelle Musikwünsche können berücksichtigt werden, soweit sie nicht der christlichen Verkündigung widersprechen.</p> <p>(6) Auch wenn nur wenige oder keine Personen teilnehmen, soll eine Trauerfeier stattfinden.</p> <p>(7) Ein Gottesdienst zur Bestattung kann auch stattfinden, wenn die Bestattung selbst ohne kirchliche Beteiligung vollzogen wird.</p>	<p><u>4. 2. Gottesdienst zur Bestattung</u></p> <p>(4) und (5) sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>(6) „Trauerfeier“ ist durch „Trauergottesdienst“ zu ersetzen.</p>
<p><u>4. 5. Zuständigkeit</u></p> <p>(1) Für die kirchliche Bestattung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig, welcher die oder der Verstorbene angehört</p>	<p><u>4. 5. Zuständigkeit</u></p>

hat. Sie kann auch von einer anderen dazu ausgebildeten und beauftragten Person in Gesamtverantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen.

(2) Mitarbeitende im Verkündigungsdienst, Leitungsgremium und Gemeinde tragen Verantwortung dafür, dass alle Wünsche nach kirchlicher Bestattung erfüllt werden können (vorbehaltlich Ziff.

(3) Soll die kirchliche Bestattung außerhalb der Ortskirchengemeinde gehalten werden, ist ein Abmeldeschein („Dimissoriale“) des zuständigen Pfarramtes erforderlich. Dessen Ausstellung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann (vgl. Ziff. 4.4).

(2) Die Bedeutung dieses Satzes ist unklar und wird auch durch den Verweis auf 4. 4. nicht deutlicher.

Im gesamten Kapitel fehlt die mögliche Mitwirkung des GKR in Streitfällen.

Insgesamt möchten wir zu bedenken geben, ob sich ein Einfügen der EKM in den Prozess innerhalb der EKD nicht doch als angemessener erweisen dürfte.

Zusammengestellt vom Gesamtkonvent der Kirchenkreise Meiningen und Henneberger Land.

Der vollständige Entwurf der Kasualpraxis der ist den per Mail versandten Einladungen beigelegt. Der eine ausgedruckte Version der Kasualpraxis bekommen möchte, wende sich bitte an den Kirchenkreis.